

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 372/07 B

L 16 R 1439/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 RA 6261/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.7.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für die Zeit ab 1.3.2003 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die gerügten Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN).
- 5 Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor, das LSG sei seinem im Termin am 11.7.2007 gestellten Beweisantrag nicht gefolgt, ein Sachverständigengutachten einzuholen zu der Frage, dass der Beruf eines technischen Angestellten im Malergewerbe nicht existiere. Es kann letztlich dahinstehen, ob der vom Kläger aufgezeigte Antrag den Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag entspricht (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; s auch Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN*). Selbst wenn man unterstellt, diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt, so hat der Kläger jedoch nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben.
- 7 Der Kläger hat bereits nicht die prozessuale Situation, zB Art und Umfang der bereits durchgeführten Sachverhaltsaufklärung, geschildert, aus der sich Kriterien für die angebliche Verpflichtung zur weiteren Beweiserhebung gewinnen ließen. Im Wesentlichen trägt er nur seine eigene Rechtsauffassung vor, ohne darauf einzugehen, weshalb das LSG auf Grund seiner Rechtsauffassung gehalten gewesen wäre, den beantragten Beweis zu erheben. Hierzu hätten schon deshalb nähere Ausführungen erfolgen müssen, weil der Kläger selbst in der Beschwerdebeurteilung angibt, dass das LSG die Beweistatsache nicht für entscheidungserheblich gehalten habe.
- 8 Abgesehen davon macht die Beschwerdebeurteilung auch nicht deutlich, inwieweit das Urteil des LSG auf der unterbliebenen Beweiserhebung beruhen kann. Der Kläger gibt an, das LSG sei davon ausgegangen, dass er in seinem Beruf noch berufsfähig sei und sich die Beantwortung der Beweistatsache aus dem einschlägigen Rahmentarifvertrag ergebe, der die Beschäftigungsgruppe der technischen Angestellten ausweise. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung des LSG hätte der Kläger darlegen müssen, weshalb es gleichwohl der Benennung eines Verweisungsberufs bedurft hätte, da ein Versicherter, der seinen bisherigen Beruf nach seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen noch ausüben kann, nicht berufsunfähig ist.
- 9 Ebenso wenig vermag die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen.
- 10 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen



kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegündung nicht gerecht.

- 11 Der Kläger trägt zunächst vor, das LSG habe sich auf eigene Sachkunde bezüglich der Feststellungen des bisherigen Berufs gestützt, ohne ihm zuvor Gelegenheit gegeben zu haben, sich hierzu zu äußern. Insoweit wird aus dem Beschwerdevorbringen aber nicht deutlich, welche spezielle Sachkunde das LSG eingebracht habe, mit der der Kläger nicht habe zu rechnen brauchen. Nach dem Beschwerdevorbringen war die Einordnung bzw Bezeichnung des bisherigen Berufs des Klägers bereits vor dem Sozialgericht und offenbar bis zuletzt vor dem LSG streitig. Sinngemäß erhebt der Kläger somit letztlich den Vorwurf, über die im angefochtenen Urteil vorgenommene Beweismwürdigung nicht zuvor informiert worden zu sein. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweismwürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3).
- 12 Abgesehen davon hat der Kläger auch nicht aufgezeigt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Er hat insbesondere nicht vorgetragen, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht die Möglichkeit gehabt habe, dessen Rechtsauffassung zur Einordnung des bisherigen Berufs zu erfragen und hierzu seine Ansicht kundzutun.
- 13 Die vorgenannten Ausführungen gelten sinngemäß für die weitere vom Kläger erhobene Gehörsrüge, das LSG habe seine - des Klägers - tarifvertragliche Tätigkeitsgruppe einem bestimmten Beruf auf Grund eigener Sachkunde zugeordnet. Auch in diesem Zusammenhang rügt der Kläger im Ergebnis, das LSG habe vor seiner Entscheidung den Beteiligten nicht ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben, doch fehlen nähere Ausführungen dazu, weshalb es sich bei der Entscheidung des LSG um eine so genannte Überraschungsentscheidung gehandelt habe. Abgesehen davon hat der Kläger auch in diesem Zusammenhang nichts dazu vorgebracht, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, im Rechtsgespräch vor dem Berufungsgericht dessen Rechtsauffassung zu erfragen bzw vorsorglich die aus seiner Sicht noch erforderlichen Beweisanträge zu stellen, falls das Berufungsgericht eine andere Rechtsauffassung als er selbst vertreten sollte.
- 14 Im Übrigen hat der Kläger zu beiden Gehörsrügen nicht dargelegt, dass das LSG ohne den vermeintlichen Verfahrensverstoß zu einem anderen, für ihn günstigeren Ergebnis hätte kommen können. Ausführungen hierzu waren schon deshalb unentbehrlich, weil das LSG - wie bereits oben ausgeführt - den Kläger in seinem bisherigen Beruf noch als leistungsfähig angesehen hat. Angesichts dieser Feststellung hätte der Kläger zumindest darlegen müssen,



inwieweit es für das Ergebnis der vorinstanzlichen Entscheidung auf die eine oder andere Bezeichnung seines bisherigen Berufs ankam.

- 15 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)